

## Vorwort zur 14. Auflage

Bei jeder Bearbeitung der Einkommensteuererklärung stellt sich schon vor Beginn der ersten Handlung die Frage, ob die Freude daran wirklich den Spaß an der Herausforderung übertreffen kann. Der Gesetzgeber und die Verwaltung bemühen sich jedenfalls jährlich, die Freude an der Bearbeitung hervorzuheben.

Nichts Anderes kann die Ursache für 11 – wirklich 11! (§§ 112–122 EStG) – neue Paragraphen für eine **einmalige** Gewährung einer Energiepreispauschale sein. Die Überraschungen werden dann jeden Steuerzahler treffen, der über „sonstige Einkünfte“ erstaunt ist, die er überhaupt nicht erklärt hat.

Die unterschiedlichsten Fristverlängerungen erfordern intensive Suche in den Schreiben der Finanzverwaltung. Genaue Angaben sind dabei mit Vorsicht zu gebrauchen, weil schnell eine weitere Verlängerung der Abgabe- oder sonstiger Fristen möglich ist. Dabei ist nicht nur die Abgabefrist der Einkommensteuererklärung, sondern es sind auch die Fristen zum Investitionsabzugsbetrag, der Rücklage für Ersatzbeschaffung, die Fristen des § 6b EStG usw. betroffen.

Hervorzuhebende gesetzliche Änderungen im EStG für 2022 sind sicherlich die Änderungen zum Verlustabzug, Arbeitnehmer-Pauschbetrag, Mobilitätsprämie und die Corona-Prämie für Arbeitnehmer in besonderen Einrichtungen (§ 3 Nr. 11b EStG) sowie die Inflationsausgleichsprämie bis 3.000 € nach § 3 Nr. 11c EStG.

Weitere Herausforderung ist die Abgrenzung zu den Änderungen, die **erst ab 2023** zu berücksichtigen sind. Hier sind die geplanten Änderungen zum Arbeitszimmer und der Homeoffice-Pauschale zu nennen.

Urteile des BFH und der Finanzgerichte haben zum Bereich der Fälligkeit des § 11 EStG, zu den Übernahmen, Gestaltungen mit Leasingsonderzahlungen, Aufwendungen für bürgerliche Kleidung, Besteuerung privater Renten und vielen anderen Bereichen neue Erkenntnisse gebracht.

Ob die schier unzähligen Schreiben des BMF mit hunderten von Rz. wirklich noch wahrgenommen werden, muss klar bezweifelt werden. Aber auch hier kann jeder seinen Spaß finden, wenn beispielsweise die Schreiben „zur ertragsteuerrechtlichen Behandlung von virtuellen Währungen und von sonstigen Token“ und die dazu ergangenen Kommentierungen in der Fachpresse gelesen werden.

**Berlin, im November 2022**

**Thomas Arndt**